

den Namen eines Kriegers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilscheine erwerben.

Die ganze, auf Anteilscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges ohne Abzug von Verwaltungskosten nach dem Verhältnis der Zahl der verstorbenen Kriegsteilnehmer und der für sie einnommenen Anteilscheine restlos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten zu Auszahlung gebracht.

Der Bezug und die Bezahlung der Anteilscheine kann bei dem Hauptbüro der Volksfürsorge in Hamburg 5, beim Strohause 38, und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Vermittlung zur Erwerbung von Anteilscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen der Generalkommission angehörenden Gewerkschaften sowie alle dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine und deren Sektarien.

Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse a. G. ist aufgebaut auf dem sozialen Grundsatz: Alle für einen und einer für alle.

Der glücklich mit dem Leben davonkommende Krieger hilft der Familie des minderglücklichen Kameraden! Wer praktische Kriegshilfe für die Familien gefallener Krieger leisten will, der tausche jene Anteilscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse a. G. in Hamburg.

Der Vorstand der Volksfürsorge. Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft.

* * *

Die von der Volksfürsorge mit unserem Einverständnis eingerichtete Versicherungsmöglichkeit empfiehlt sich unserer Organisationen zu recht reger Benutzung.

Gewerkschaftliche Central-, Bezirks- und

Ortsverwaltungen, Kollegentreise einzelner Geschäfte, können durch Entrichtung von Anteilscheinen die Angehörigen nicht wiederlebender Kollegen in wirksamer Weise unterstützen. Genossenschaftliche Organisationen können die aus ihren Personalen ins Feld gezogenen Angestellten allein oder in Gemeinschaft mit den Angehörigen versichern; sie können auch unbemittelten Angehörigen die notwendigen Summen zur Lösung von Anteilscheinen aus den Rücklagen ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen.

Jedenfalls bitten wir unsere Organisationen, die Angehörigen aller am Kriege teilnehmenden Mitglieder auf die "Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse a. G." aufmerksam zu machen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

3. A. G. Legien.

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

ges. Heinrich Kaufmann.

Dr. Aug. Müller. Hugo Bässlein.

* * *

Bedingungen der Volksfürsorge-Versicherungskasse a. G.

S. 1.

Die "Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse a. G." gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während des im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieges oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglücks oder Erkrankung eintritt.

S. 2.

Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Bereinzahlungen der versichernden Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können von der "Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse a. G." einmalig oder wiederholt Anteilscheine erworben werden,

die auf den Namen des Versicherten laufen und je 5 Mark kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilscheine gelöst werden.

S. 3.

Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Bereinzahlungen, sofern die Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblick noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der Todesursache geleistet werden, berechtigen zu keinem Anspruch und werden zurückgestellt.

S. 4.

Die Kriegsterbefälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzugeben und durch militärbehördliche Papiere nachzuweisen. Später Anzeichen haben keine Berechtigung zu einem Anspruch; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegsterbefälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherungen gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als "Vermöhte" in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Anspruchsebenden zu erbringen.

S. 5.

Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Gesamteinzahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilscheine. Das vorhandene Vermögen wird nach dem Kriege ohne Abzug für Verwaltungskosten, aber auch ohne Zinszuschlag im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgestellten Anteilscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilscheine an diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde; von ihnen gilt als empfangsberechtigt, wer sich im Besitz der Anteilscheine befindet.

Ablagszahlungen können auf Wunsch schon früher geleistet werden.

Aus unserm Berufe



Arbeiterinnen

Zeitungsaussträger unterliegen der Versicherungspflicht. (Grundfeste Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 22. Oktober 1913.) Der Verlag eines Generalanzeigers lädt die Zeitung durch eine größere Anzahl von Aussträgern den Beziehern überbringen. Die Aussträger nehmen fast sämtlich ihrerseits wieder Helfer aus. Das Reichsversicherungsamt hat die Verhinderungspflicht der Zeitungsaussträger bejaht und die von den Hauptaussträgern angenommenen Helfer als in einem mittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Verlag stehend erklärt. In den Gründen wird in der Hauptausgabe folgendes ausgeführt:

Der Betrieb einer Zeitung erfordert regelmäßig auch die Beförderung der Zeitung an die Bezieher. Die hiermit vom Verlage beauftragten Personen sind daher als Arbeiter oder Gehilfen im Zeitungsbetrieb anzusehen, sofern sie nicht in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung gewöhnlich selbständige sind. Das ist hier nicht der Fall. Zunächst handelt es sich nur um eine niedere, rein körperliche Tätigkeit von Personen, die ihrer ganzen Lebensstellung nach zu den Lohnarbeitern gehören. Diese Personen besitzen auch kein Betriebsstatut und haben nach Lage der Sache nicht die Möglichkeit, einen eigentlichen Unternehmergeist zu erzielen. Ihre Tätigkeit ist auch nicht mit einer neuemenschen geschäftlichen Gefahr verbunden. In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken: Bis zum 10. Jeden Monats hat der Aussträger dem Verlage Abrechnung zu stellen und ergibt damit in der Folge monatlich so viel Stellungnahme, als er Bezugsgelder bezahlt hat. Allerdings handelt er auf eigene Gefahr, wenn er noch beim 10. des Monats noch an Abnehmer die Zeitung ausgibt, diese bis dahin den Bezugspreis an ihn noch nicht bezahlt haben und ihm auch in der Folge nicht bezahlt. Ausfälle in den Bezugsgeldern kommen indes wie die Erhebungen ergeben haben, nur selten vor und sind von so geringer Bedeutung, daß von einer geschäftlichen Gefahr, die sonst den Unternehmern trifft, kaum gesprochen werden kann. Wenn auch ferner den Aussträgern eine bestimmte Arbeitszeit nicht vorausgesetzt wird, so besteht eine solche doch tatsächlich. Aus der Natur des ganzen Zeitungsbetriebs ergibt sich, daß der täglich aus dem Montag am Morgen erscheinende Generalanzeiger in den ersten Morgenstunden den Abnehmern zugestellt werden muß. Auch eine Arbeitskontrolle über den Verlag aus. Auf den Zeitungen ist ausdrücklich bemerket, daß bei etwaigen Beschwerden der Name des Aussträgers anzugeben ist. Diese Vorschrift ist offenbar nur zu dem Zweck getroffen worden, damit der Verlag bei nicht rechtzeitiger Zustellung entsprechende Vorleistungen treffen kann. Endlich kommt hinzu, daß die Aussträger für den Verlag auch noch eine andere, rein körperliche Arbeit, nämlich das Einlegen der Zeitungen, besorgen. Auch diese, jeden Morgen längere Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit, wobei die Aussträger sich den Zeitungsbetrieb einzufügen müssen, läßt sie als unselbständige Gebeugehassen erweinen.

Sowohl die Hauptaussträgerinnen Helferinnen einstellen, geschieht dies mit Wissen und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Zeitungsvorstands. Denn die Hauptaussträgerinnen sind gehalten, von Quartalszahl zu Quartalszahl die von ihnen beschäftigten Helferinnen dem Verlage namhaft zu machen. Der Zeitungsvorstand muß aber auch nach Lage der Umstände annehmen, daß die Hauptaussträgerinnen, die oft 1000 und mehr Zeitungen zum Ausstragen in Empfang nehmen, allein gar nicht instande sind, so große Zahl Zeitungen abzulegen, also einer oder mehreren Mittleren bedürfen, die erfahrungsgemäß eine Person bestensfalls nur 400 Zeitungen ausstragen kann. Sowohl die Helferinnen als Zeitungen in Betracht kommen, stehen sie somit zu dem Zeitungsvorstand in einem sogenannten mittelbaren Arbeitsverhältnis. Als ihr Arbeitgeber ist daher nicht sie einschließende Hauptaussträgerin, sondern der Zeitungsvorstand zu erachten, dem der Erfolg ihrer Tätigkeiten augen kommt. Die Haupt- wie Unterhelferinnen und Aussträger gelten demnach der Firma G. gegenüber als Arbeiter oder Gehilfen im Sinne des § 1226 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und unterliegen deshalb der Versicherungspflicht.

und, dem Antrage des Reichsministers stattgebend, die Revision verworfen.

Automobilunfall an einer Straßenkreuzung. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1914.) Wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes verurteilte am 9. März 1914 das Landgericht Essen den Kraftwagenführer Gottmann zu 100 Pf., den Kraftwagenführer Fuchs zu 80 Pf. Geldstrafe. Der Unfall war folgender Unfall vorausgegangen: G. wollte eines Tages mit seinem Kraftwagen von der Hofsstraße in Essen in die im linken Winkel einlaufende Kronprinzenstraße einbiegen. Um den linken Winkel umfahren zu können, hielt er die linke Seite der Hofsstraße und fuhr in grosem Bogen in die Kronprinzenstraße ein. Auf der rechtsliegenden Radabwehr dieser Straße kam ihm der Kraftwagenführer F. mit seinem Fahrzeug entgegen. F. erkannte die Gefahr und gab, um den Zusammenstoß zu verhindern, seinem Wagen eine starke Wendung nach links. Hierbei geriet er auf den Bürgersteig und raste gegen die dort befindliche Gartenmauer an. Bei dem Unfall wurde ein Ehepaar erheblich verletzt. Die beiden Kraftwagenführer wurden unter Anklage gefestigt und verurteilt. Die Staatsanwalte führte zur Begründung ungefähr folgendes aus: Die Behauptung des G., er habe an der Kreuzung vorschriftemässig Höhe signal gegeben, ist zwar nicht widerlegt. Mit dem Signalgeben haben jedoch beide Angeklagte den ihnen an dieser gefährlichen Straßenstelle obliegenden Verpflichtungen nicht genügt. Beide haben den Unfall verübt. Erst wenn sie von der Überhöchlichkeit des Geländes haben beide Angeklagte die Gefahrengefahr ihrer Fahrzeuge nicht genügend erkannt und so den Unfall fahrlässig herbeigeführt. Gegen seine Verurteilung legte G. Revision mit formeller Beklärung beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof gab jedoch dem Antrage des Reichsministers statt und erkannte auf Verurteilung des Reichsgerichts.



An einer Straßenbahnhaltestelle von einem Automobil überschritten. (Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1914.) Die Staatsanwalte des Landgerichts Berlin I hatte am 9. Februar 1914 den Chauffeur Thomas wegen fahrlässiger Tötung an zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Urteil lag folgendes Sachverhalt zu Grunde: Am 20. Februar 1913 wollte die Frau X. einen in der Invalidenstraße zu Berlin haltenden Straßenbahnzug bestigen. Sie war nach ungefähr einem Meter von dem Perron des Abhangewagens entfernt, als plötzlich ungewollt erröten, Frau X. erkrat und stürzte auf ein bis zwei Meter zurück. Obwohl der das Automobil fahrende Chauffeur Th. sofort das Steuer herumwarf, wurde die X. überschritten und getötet. Das Landgericht erklärte in dem Verhältnis des Th. eine Fahrlässigheit und begründete dies unangemessen. Der Angeklagte wußte, daß der Straßenbahngang nur holt, um Fahrgäste darunter zu lassen. Er mußte daher die Gefahrengefahr seiner Fahrzeuge erkannt haben, daß er den Kraftwagen bei dem plötzlichen Auftauchen eines zu oder abgebenden Fahrgäste sofort zum Stehen bringen konnte. Der Umstand, daß die Gefahr erkannt und zurückgewandt, ist unbedeutend, denn der Angeklagte mußte damit rechnen, daß wenn er auch selbst den Kopf nicht verlier, doch die aus oder einsteigenden Passagiere durch die plötzliche Gefahr tödlich werden könnten. Es war seine Pflicht, einen derartigen Unfall durch langsame Fahrt unmöglich zu machen. Der Chauffeur Th. verfügte die Einschaltung mit dem Rechtsmittel der Revision.

Eisenbahner.

Kriegsmahnahmen der Gewerkschaften. Warum ist die Krankenunterstützung aufgehoben?

Bei Ausbruch des Krieges haben sich alle Gewerkschaften, die freien sowjet wie die christlichen und nationalen genannt, der veränderten Sachlage entsprechende besondere Maßnahmen zu treffen und die statutarischen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterstützungsleistungen zum Teil außer Kraft zu setzen. Wahrend im allgemeinen unsere Verbandsmitglieder in Anerkennung des großen Schwierigkeiten, in die unsere Organisationen geraten sind, sich mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden erklären, möchte sich bei einem Teil der Mitglieder unserer Section eine Mißstimmung darüber bemerkbar, daß ihnen für die Dauer des Krieges der Anprug auf die Krankenunterstützung aus Verbandsmitteln entzogen wurde. Es sei deshalb hier darauf hingewiesen, welche Ausgaben die Gewerkschaften während der Dauer des Krieges in einer Linie zu entrichten haben und weshalb es notwendig war, für diese Zeit die Beihilfe in Krankheitsfällen aufzubeben.

Nach Ansicht der Triebwagenführer wird das Triebwagenkorps vereint das Elitekorps der Fahrtbeamten sein. Deshalb wohl auch insbesondere die Gründung des Vereins.

Folgen des Weltkrieges.

Sparmaßnahmen der schweizerischen Bundesbahnen.

Der Bundesrat der Eidgenossenschaft hat auf Antrag des Finanzdepartements mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage für die Aufstellung des Voranschlags für 1915 des Bundes und der Schweizerischen Bundesbahnen folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die nach Maßgabe des Befolzungsgesetzes für die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen auf den 1. April 1914 eintretenden periodischen Befolzungserhöhungen und ferner die in den Lohnordnungen für die Arbeiter der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen sowie für provvisorische Beamte und Angestellte, Aspiranten und Lehrlinge vorgegebenen Lohn- und Tagelohnerhöhungen werden vorläufig für das Jahr 1915 sistiert und es dürfen in den Voranschlag für 1915 keine solchen Gehalts-, Lohn- oder Tagelohnerhöhungen eingeschoben werden. 2. Befolzungen dürfen auf den 1. April 1915, den Zeitpunkt der allgemeinen Erneuerungsabschläge, nur vorgezogen werden, soweit die Departementsvorsteher oder Abteilungskreis kompetent sind, vorgenommen werden, wenn sie die direkte Folge von Erledigungen der Stellen durch Todesfall, Dienstaustritt usw. oder wenn sie durch eine notwendige Veränderung in der Organisation den betreffenden Verwaltungsabteilungen bedingt sind.

Die schweizerischen Eisenbahnen sind von dieser Maßregel wenig erfreut, sie sind zwar bereit, auch ihrerseits Opfer zu bringen, doch glauben sie, auch Gerechtigkeit verlangen zu dürfen, und diese vermissen sie imponieren, als alle Beamte, Angestellte und Arbeiter, die noch nicht am in einigen Dienstgraden niedrig genug bemessenen Maximum angelangt sind, der nächsten Gehaltsaufbesserung "vorläufig" verlustig werden, während die hohen und höchsten Maximalgehalte leer ausgehen.

Auch hinsichtlich der Pensionsverhältnisse würde diese Maßnahme antisozial wirken und die schweizerischen Bundesbahner bringen in ihrem Verbandsorgant deshalb zum Ausdruck, dass sie wünschen, dass die zu bringenden Opfer auf alle Schichten des Personals in gerechter Weise verteilt werden müssen.

Rundschau.

Das Eisernen Kreuz für einen Lokomotivführer. Die oberste Heeresleitung teilt mit: "Bei einer Erkundungsfahrt auf einer Lokomotive nach Russisch-Wolken hinunter, bei der der auf der Lokomotive stehende Hauptmann Bader den Helferstand sandt, hat sich der Lokomotivführer Beck aus Tarnowic vorzüglich benommen. Beck erhielt, neben Hauptmann Bader sieben, außer Verlehnungen durch Eisenplatten einen Schuss durch die Lunge. Trotz dieser schweren Verwundung hat Beck noch vier Stunden auf seinem Posten ausgehalten und die Lokomotive glücklich zur Abfahrtsstation zurückgeführt, wo er dann zusammenbrach. Während der Rückfahrt hat er auch noch die Lokomotive reparieren und dichten müssen, weil sie durch feindliche Schüsse beschädigt war. Seine Majestät der Kaiser hat seine Würdenträger, Tapferkeit und Selbstbeherrschung mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse belohnt."

Bayerische Eisenbahner auf dem Kriegsschauplatz. Die bayerische Staats-Eisenbahnverwaltung hat bis jetzt zum Truppenamt sowie zu Feldtelegraphenformationen, insbesondere zur Bildung von Befreiungs- und Bausäulen, ungefähr zehntausend Beamte und Arbeiter gestellt und wird nach dem Fortschritt der deutschen Truppen im Feindesland noch weiteres Personal zu Feldtelegraphenformationen abzugeben haben.

Über die Leistungen unserer Eisenbahnen teilt die "Rödin. Zeit." von wohlunterrichteter Seite mit, dass allein im Eisenbahn-Direktionsbezirk Köln an 19. Mobilisierungstage über 26 000 Militärslogie in westlicher Richtung befördert worden sind, welche über zwei Millionen Streiter und die dazugehörigen Geschütze, Waffen und sonstigen Kriegsbedarf zur Grenze geschafft haben.

Platz Weizsäcker, der ehemalige Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ist am 7. September d. J. in Italien verstorben. Herr Weizsäcker hat sich in hervorragendem Maße um die Verbesserung der schweizerischen Bahnen verdient gemacht. Die Eisenbahnsliteratur hat er um ein wertvolles Buch über die Geschichte des Eisenbahnwesens bereichert.

Hafenarbeiter.

Versicherungssamt Hamburg. (Spruchausschuss II.)

Hamburg, den 11. September 1914.

In Sachen des Hafenarbeiters Wilhelm Röck, hier: Idast. 16, Hs. 2, I., Klägers, gegen die Allgemeine Ortsstrassenfass Hamburg, Beflagte, wegen Unterhaltungsanspruchs, hat der Spruchausschuss II des Versicherungssamtes Hamburg in der Sitzung vom 26. August 1914, an welcher teilgenommen haben: als Vorsitzender Regierungsstatthalter Heine, als Vertreter der Arbeitgeber Zimmermeister Wagner, als Vertreter der Versicherer Drechsler Vogel, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung entschieden:

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach der Zustellung Berufung an das Oberversicherungssamt beim Versicherungssamt eingezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das über die Berufung entscheidende Oberversicherungssamt dem unterliegenden Teile eine Gebühr auferlegt.

Kaufmann und Gründer.

Der Kläger, der Kaufmann arbeitet in gehöriger als unständig Beschäftigter der beflagten Firma am und erhielt von ihr in der Zeit vom 26. März bis zum 19. April 1914, während er krank und arbeitsunfähig war, die saugungsgemäßen Leistungen; nur für den 10. April, den Kartfreitag, verweigerte die Beflagte ihm die Zahlung des Krankengeldes, was er für ungerechtfertigt hält, weil für ihn als Hafenarbeiter der Kartfettag ein Arbeitstag sei; das ergibt sich aus den Lohnarbeiten für die Hafenarbeiter Hamburg-Altona, die für Hafenarbeiter aller Art besondere Sonn- und Feiertagslöhne bestimmten.

Die Verweigerung des Krankengeldes ist indessen gerechtfertigt; allerdings kann die Beflagte dem Geber des Klägers nicht ohne weiteres wissam mit Berufung auf § 60 Abs. 3 ihrer Satzungen begegnen, wonach Unständigkeit keinen Anspruch auf Mehrleistungen haben, denn, da sie grundsätzlich für jeden Arbeitstag Krankengeld genährt, wäre bestens Zahlung für einen in die Woche fallenden Feiertag dann keine Mehrleistung, wenn dieser Feiertag für den Kläger ein Arbeitstag wäre; es handelt sich also darum, ob das der Fall ist, und diese Frage ist zu beurteilen. Da die Woche fallenden Feiertage und ebenso die Sonntage kommen nur dann als Arbeitstage angesprochen werden, wenn Arbeiter wie der Kläger an diesen Tagen regelmäßig zu arbeiten pflegen, was nicht der Fall ist; es ist allgemein bekannt, dass im Hafen an Sonn- und Feiertagen ganz erheblich weniger als sonst gearbeitet wird; die Arbeiter finden sich nicht wie an Wochentagen ein, um nach Arbeit zu fragen, sondern wenn Arbeit vorhanden ist, die kleinen Aufschub duldet und daher an Sonn- und Feiertagen erledigt werden muss, so werden die dazu erforderlichen Arbeiten schon am vorhergehenden Wochenende verrichtet. Demnach besteht, wie auch die Rathauswaltung auf Erfahrung um ihre Neuherstellung ausgeschaut hat, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht die Regel, sondern die Ausnahme, und daran ändert auch die Tatsache der Ausschreibung besonderer, und zwar erhöhter Löhne nichts; sie ergibt im Gegenteil einen weiteren Anhalt für die Feststellung, dass die Arbeit an Sonn- und Feiertagen etwas außergewöhnliches ist; diese Tage sind mitunter für den Kläger keine Arbeitstage, und deshalb hat die Beflagte mit Recht die Zahlung des Krankengeldes für den Kartfettag verweigert; daher war zu erkennen, wie geschehen.

Die Übereinstimmung dieser Aussertzung mit der Urkchrift wird hierdurch bekräftigt.

Hamburg, den 18. September 1914.

Berlin. Berliner Ostbahnen:

Die Unterstützung ist wie bei der "Großen Berliner" geregelt. (Siehe "Courier" Nr. 36.) Frauen werden nicht beschäftigt.

Bremen:

In Ergänzung des Berichts in der Nr. 35 des "Courier" wird berichtet, dass die Verwaltung der Straßenbahn den Familien der zum Heere eingezogenen Angestellten lebt 60 Prozent des Lohnes zahlt.

Cöpenick. Städtische Bahn:

Angeklante, die eingezogen wurden, erhielten für den Einberufungsmonat den vollen Lohn. Ihre Familien für die weiteren Monate 30 Proz. des Lohnes. (In der nächsten Zeit dürfte diese Unterstützung sich noch erhöhen, da sie mit der, welche der Kreis an die Familien der Kriegsteilnehmer zahlt, nicht auf der gleichen Höhe stehen.)

Frauen werden nicht beschäftigt.

Dessau:

Ergänzende Unterstützungen werden nicht bezahlt. Frauen sind nicht beschäftigt.

Duisburg:

Die Allgemeine Duisburger Straßenbahn zahlt an die Familien der einberufenen Kollegen im Monat August den vollen Lohn, im September die Hälfte des Lohnes und vom Oktober ab 30 bis 45 M., je nach der Anzahl der Kinder.

Frauen werden nicht beschäftigt.

Düsseldorf:

Die Städtische Straßenbahn zahlt bis zu 40 Pf. täglich an alle städtischen Arbeiter, also auch an die Straßenbahner. Jedoch wird noch die Bedürftigkeit sehr eingehend geprüft.

Frauen werden nicht beschäftigt. Die Stadt stellt aus Sparanleistungsstellen ehrenamtlich tägliche Personen als Schaffner und Führer ein. Es waren in der Haupstadt Lehrer, Gymnasiallehrer, Studenten usw. Durch schwere Kritik in der gesamten Tagespresse wurde die ehrenamtliche Tätigkeit allmählich eingeschränkt. Es sei bemerkt, dass neben den Lehrern noch andere städtische Beamte tätig waren, die ihren vollen Lohn bezogen und somit Arbeitslosen das Brot entzogen.

Elberfeld-Barmen:

Schwebebahn Barmen-Elspefeld, Barmen-Elspefelder Straßenbahn und Bergische Kleinbahn bilden eine Betriebsgemeinschaft und diese hat die Unterstützung wie folgt geregelt:

Feder zum Militärdienst eingezogene Angestellte erhalten 20 M. Die Frauen erhalten pro Monat 10 M. und einen Zufluss für jedes Kind von 2 M.

Frauen werden nicht beschäftigt.

Essen:

In Ergänzung des Berichts aus der Nr. 36 des "Courier". Die Verwaltung zahlte im ersten Monat August den eingezogenen verheirateten Angestellten den vollen Lohn. Die Unverheirateten behielten ihren Lohn bis zum Tage der Einziehung. Weitere Unterstützung behält sich die Verwaltung vor. Demnach sind die Angaben in Nr. 36 des "Courier" über die Unterstützungen nicht zutreffend.

Frankfurt a. O.:

Das Gehalt an die Familien der ins Feld gerückten Angestellten soll angeblich weitergezahlt werden. Doch sind diese Angaben mit Vorbehalt aufzunehmen. Diese Bahn gewährt der Allgemeinen Straßenbahn in Berlin, und diese hat sich bisher nicht dadurch ausgedehnt, dass sie irgendwelches Verhältnis für die Bevölkerung und Leben ihres Personals hatte.

Frauen werden nicht beschäftigt.

Görlitz:

Die Familien der eingezogenen Fahrer, Schaffner und Arbeiter erhalten für den ersten Monat den vollen Lohn und in zweiten Monat die Hälfte. Dann wird den Beamten 30 bis 45 M., Fahretten und Schaffner 20 bis 25 M. und Arbeitern 15 bis 30 M., je nach der Kinderzahl. Unterstützung gegeben (pro Kind 4 M.). Frauen sind nicht beschäftigt.

Hamburg:

Die Hamburger Centralbahn zahlt den Familien der zum Kriege eingezogenen pro Monat 25 M. und für jedes Kind 2,50 M. Zufluss.

Die Altona-Münsterl. Bahn zahlt 50 Proz. des Gehalts und für das erste Kind 10 Proz. und jedes weitere Kind 5 Proz. Zufluss.

Beide Betriebe beschäftigen Frauen zum Wagenputzen. Das geschieht auch schon während der Friedenszeit. Für die Eingezogenen sind männliche Erzähler eingestellt.

Heidelberg:

(Berichtigung.) Die Bahn zahlt nur im Monat August den vollen Lohn. Vom September ab werden pro Monat 20 M. und für jedes Kind 15 M. Zufluss gezahlt.

Heilbronn:

Die Straßenbahnen gewähren den Familien ihrer ins Feld gerückten Mannschaften die gleichen Unterstützungen für Frauen und Kinder, wie sie der Staat ausbezahlt. Außerdem zahlen die jetzt beschäftigten Angestellten 5 Proz. ihres Gehalts in eine Hilfskasse, aus der bei weiterer Bedürftigkeit die Familien unterstützt werden.

Frauen werden nicht beschäftigt.

Heiligensee b. Berlin:

Diese kommunale Bahn zahlt an die Frauen im Monat August den halben Lohn. Vom Monat September ab werden nur noch Naturallien (Hülfentrücks usw.) neben der staatlichen Unterstützung gezahlt.

Frauen sind nicht beschäftigt.

Handelsarbeiter

Eine Militärbehörde gegen die Gehaltserhöhungen. Einen sozialpolitisch sehr weitreichenden, die Interessen der Arbeiter und Angestellten wahrenenden Erlass hat der stellvertretende Gouverneur der Festung Wien, der Generalleutnant v. Weltmann, veröffentlicht:

"Das Gouvernement hat in Erfahrung gebracht, dass einzelne bietige Geschäftshäuser verabredet haben, während der Kriegszeit ihren Angestellten, die sie weiter beschäftigen, nur die Hälfte des bisherigen Gehalts zu bezahlen und die Angestellten sich in ihrer Rolle diesen Bedingungen haben liegen müssen. Abgesehen davon, dass das ganze Verhalten dieser Firmen ein ungesetzliches ist, werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass, falls die Angestellten nicht ihr volles Gehalt, und zwar auch für die verflossene Zeit ausbezahlt erhalten, der gefährliche Güterverkehr für die in Frage kommenden Geschäfte unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen gestoppt werden wird. Die Angestellten werden erfuhr, diese Geschäfte bei der Überwachungsstelle des Gouvernements namhaft zu machen."

Die gleiche Verfügung wäre in Berlin und auch an anderen Orten sehr notwendig. Wir kennen speziell Warenhäuser in Berlin, die ihren Händlern nur die Hälfte oder höchstens zwei Drittel des früheren Gehalts bezahlen und obendrein müssen aber die Kollegen zahlreiche Überstunden unmöglich arbeiten. Da das Personal ebenfalls sehr reduziert ist, müssen die Diensttuenden aber noch angestrengter arbeiten wie in normalen Friedenszeiten. Eine Spezialstrafe in der Magazinstraße hat jetzt Hochkonjunktur, sie hat die Preise ihrer Waren willkürlich um 50 bis 100 Prozent erhöht und lässt zahlreiche unbezahlte Überstunden machen. Man sieht, auch in Kriegszeiten gibt es ein Geschäft, das etwas einbringt.

Straßenbahner.

Was tun die Straßenbahn-Unternehmer für die Familien ihrer zur Fahne einberufenen Angestellten?

III.
Altenburg (S.-A.):
Für die Familien der zum Kriege eingezogenen Angestellten zahlt die Unternehmerin „angeblich“ die Hälfte des Gehalts. Frauen werden nicht beschäftigt.

gibt, die auch während des Krieges keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne zu verlieren, ihren Profi auf Kosten der Arbeiter in Sicherheit zu bringen und die Verluste, die ihnen der Krieg bringt, auf die Arbeiter abzuwälzen im Form von Verdunstungen und Verlängerung der Arbeitszeit. Nicht die geretteten Tausenden werden unseren Kollegen nach dem Kriege ins Maul fliegen, wohl aber werden heftige Kämpfe geführt werden müssen, um das zu erhalten, was wir vor dem Kriege hatten und um weitere Verbesserungen zu erreichen. Dies, sollte man meinen, sollte jedem Arbeiter so klar sein, dass man nicht ein Wort darüber zu verlieren braucht. Das es nicht so ist, beweist, dass nach dem Kriege unendlich mehr an Aufführung geleistet werden muss, als bisher geschehen ist. Dass wir mit unserer Aufführung der Dinge recht haben, beweist uns ein Artikel der "Gewerkschaftsstimme", Organ des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, die in ihrer neuesten Nummer schreibt:

"Während die Arbeiter im Krieg gegen ihr Alles opfern, geht man in der Heimat dazu über, von Seiten der Unternehmer die Vohnerhöhung so zu gestalten, dass sie wenigstens im darauffolgenden Jahre den evil Ausfall an Lohnernhöhen wieder eingeschlagen. Diejenigen, die da geglaubt haben, eine Gewerkschaftsbewegung sei nicht notwendig, denen wird es mit elementarer Gewalt vor Augen geführt werden, wie es ohne Gewerkschaftsbewegung aussehen würde. Auch die Mitglieder der gelben Vereine werden einschauen müssen, was sie von ihren arbeitsteuenden und patriotischen Arbeitgebern zu halten haben. Aber auch diejenigen, die da glaubten, der Krieg wird eine patriotische Gemüthsbewegung im Volkgange hinterlassen, der der Sozialdemokratie den Garaus macht, werden sehen müssen, dass das Verhalten der Unternehmer gerade danach angelangt ist, nach dem Feldzuge neue Sozialdemokraten zu machen. So viel Patriotismus sich in diesen Tagen zeigt, so viel Schaden wird auf denselben geworfen."

Wieviel bitttere Erfahrungen muss dieser Christliche Arbeiterkreiswohl in den sieben Wochen des Krieges mit den Unternehmern gemacht haben, ehe er dieses niederschreibt? Aber er hat recht, leider nur zu recht, sein Urteil über die Verhältnisse im allgemeinen ist den besondern Stuttgarter Verhältnissen auf den Leib zugeschnitten. Deshalb sind alle diejenigen, die da glauben, nach dem Kriege sei alles einig, Toren.

Rum noch einige Worte zu der Unterstützung der Familien der im Felde stehenden Mitglieder. Als der Holzarbeiterverband bzw. seine Stuttgarter Verwaltungsstelle öffentlich bekannt gab, dass jede Frau 8 Ml. bekommt pro Woche, da wurden wir von den Frauen unserer Mitglieder förmlich bestimmt um Ausszahlung von Unterstützung. Als dann auch die Belämmertmachung unseres Vorstandes erfolgte, wonach die Notfallunterstützung auch auf die in besondere Not geratene Frauen der ins Felde gesogenen Mitglieder ausgedehnt wurde, da war es für alle Frauen eine feststehende Tatsache, dass sie wenigstens pro Monat eine laufende Unterstützung über die Dauer des Krieges erhalten. Alle stellten sich nicht mit Unrecht auf den Standpunkt, dass sie sich in einer Notlage befinden. Wir taten, was wir konnten, und suchten alle diejenigen heraus, bei denen wir eine besondere Notlage annehmen mussten. Bald zeigte sich, dass die Zahl der Frauen von Woche zu Woche so groß wurde, dass auch bei der Gewährung von nur wenigen Pfund pro Monat, jeden Monat mehrere tausend Pfund notwendig gewesen wären. Da unsere Einnahmen von Woche zu Woche zurückgingen, nicht unbedeutliche Mittel zur Unterstützung der ganz Arbeitslosen aufgewendet werden müssen, und sicher diesen Winter noch eine recht große Arbeitslosigkeit zu erwarten ist, stellten wir die Ausszahlung der Unterstützung an die Frauen ganz ein, da jede weitere Unterstützung an sie nur aus Kosten der Armenen der Armen, der ganz Arbeitslosen, hätte geschehen können. Die Arbeitslosen sind aber zweitelles eine Schicht der Bevölkerung, die am meisten unter den Kriegswirken zu leiden hat. Für sie die Mittel des Verbandes zunächst zu reservieren, ist zweitelles eine nicht zu umgehende Pflicht. Obwohl wir einer erheblichen Anzahl von Frauen bereits eine hübige Summe an Unterstützung zahlten, so haben wir doch an dieser Familienunterstützung nur wenig Freude erlebt. Einem großen Teil von Frauen war es zu wenig, was wir gaben, und so manch eine hat uns deshalb alles, nur keine Schmeicheleien gefragt. Das erste ist natürlich, das erklärt wird, wenn mein Mann vom Kriege zurückkommt, darf er keinen Pfennig Beitrag mehr zahlen. Wir nehmen den Frauen ihren Anger nicht ab, denn sie befinden sich in einer benedientesten Lage, vermögen die Aussage der Gewerkschaften in vielen Fällen nicht zu fassen und glauben, das Vermögen der Gewerkschaften sei unerschöpflich und müsse während des Krieges eben nur für Familienunterstützung aufgewendet werden. Dies wäre ja wohl zu machen, wenn der Krieg nicht gleichzeitig auch Tausende von Arbeitern um Arbeit und Verdienst gebracht hätte. Anwieviel die vom Kriege heimkehrenden ihre Beiträge bezahlen obey darf, darüber braucht man sich heute den Kopf nicht zu zerbrechen, die Unternehmer werden ihnen schon die Notwendigkeit der Organisation begreiflich machen.

Die Aussicht über die Familienunterstützung ist unter den noch in Arbeit stehenden Mitgliedern eine sehr geteilte. Während die einen erklären, die Familienunterstützung ist Sache des Staates, der Gemeinden und nicht zuletzt der Unternehmer nicht aber der Gewerkschaften, die haben für ihre Arbeitslosen zu sorgen, erklären die anderen, dass keines getan werden müsse. Was wir also machen, ist nicht recht, Brüder bekommen wir auf alle Fälle. Richtig ist wohl, dass der Staat und die Gemeinden die Pflicht haben, die Familien der ausmarschierten Krieger hinreichend zu unterstützen. Wenn darüber hinaus die Gewerkschaften

nicht noch ein übriges tun, dann scheitert dies nicht am Willen, sondern an den Fähigkeiten.

Über die Arbeitslosigkeit, das Verhalten einzelner Unternehmer und über die Zuwendungen der Unternehmer an die Frauen ihrer eingesetzten Arbeiter und Angestellten, die draußen auf dem Schlachtfeld auch ihr Blut für sie verschütten, das nötigt. An die dringende Aufrüttung, pünktlich ihre Beiträge zu bezahlen und unter allen Umständen für die Aufrechterhaltung und den Bestand der Organisation tätig zu sein. Keiner ist sicher, dass er nicht gar bald die Hilfe der Organisation in Anspruch nehmen muss. Es gilt, noch viele Tränen zu trocken, so manches Elend zu mildern, denn die größte Not, die die Gefahr des Krieges im Gefolge hat, kommt erst. Zahl Euern Verbandsbeitrag, solange Ihr Arbeit habt, und zeigt Euch dadurch derer würdig, die Weib und Kinder verlassen müssen und ihr Alles.

Dessentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Bremenhaven. Am Freitag, den 18. September, fand eine außerordentliche Generalversammlung statt. Brandes berichtet über den jetzigen Stand der Organisation. Wenn Redner schon in der am 29. Juli stattgefundenen Versammlung darauf hingewiesen habe, dass wir vom Kriege verhindert bleiben möchten, so sei dies leider nicht der Fall gewesen. Der Krieg sei zum Ausbruch gekommen, die Hafenläden hatten darunter am meisten zu leiden, weil ihnen jeder Außenverkehr abgeschnitten sei.

Ein großer Teil unserer Berufskollegen wurde sofort einberufen, augenblicklich beträgt die Zahl der Einberufenen circa 640 verhältnissmäßig und 350 unterzeichnete Kollegen, genau lässt sich die Zahl noch nicht feststellen; bei den Kollegen Seeleuten ist dies überhaupt fast zur Unmöglichkeit geworden, weil ein großer Teil in neutrale Häfen einliegt, bei seinem Ankunft aber sofort einberufen wurde. Ein anderer Teil aber wurde von den mit uns im Krieg befindlichen Häfen angehalten und als kriegsgefangen betrachtet. Die Zahl der Einberufenen wird sich noch um einen grossen Teil vermehren, wenn erst der gesamte Landsturm einberufen wird.

Nach Feststellung des Vorstandes sind bis jetzt mehr als 60 000 Berufskollegen unseres Verbandes zu den Waffen einberufen.

Hier am Ort haben wir circa 800 Kollegen, welchen jede Arbeitsgelegenheit abgeschnitten ist. Wie stark die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes in Anspruch genommen wird, zeigt folgendes:

Vom 2. bis 8. August wurden in 11 Häfen 45,60 Ml., vom 9. bis 15. August in 9 Häfen 55,80 Ml., vom 16. bis 22. August in 5 Häfen 211,75 Ml., vom 23. bis 29. August in 22 Häfen 1156,30 Ml., vom 31. August bis 5. September in 246 Häfen 1551,40 Ml. Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Die Zahl wird sich aber in den nächsten Wochen noch erheblich vermehren.

Wollen wir den Arbeitslosen die Ihnen zufliegende Unterstützung auszahlen, sei auch der Bezahlung, Aushebung der Kranken- und Sterbeunterstützung vollberechtigt.

Von der Ortsverwaltung sind bisher die Kollegen P. Müller, Leiter und Krafft einberufen. Der Kollege Leiter sei von hier verlogen, die Ortsverwaltung hätte beschlossen, während des Krieges vorerst die Beerdigungsunterstützung aufzuhören.

Durch die Maßnahme einzelner Verbände, welche an die Familien der zum Kriege Einberufenen eine Erkrautunterstützung gewähren, seien wir in eine unannehmbare Lage versetzt worden. Eine am 8. September stattgefundenen Konferenz hat sich mit der Frage beschäftigt, wie es möglich, den durch den Krieg in Not geratenen weiteren Unterstützungen zu gewähren. Da dieses aus den bestehenden Mitteln nicht möglich sei, wurde beschlossen, dass die in Arbeit stehenden Kollegen, je nach ihrem Verdienst, Errichtungen beobachten könnten, und zwar in der Höhe von 25, 50, 75 und 100 Pf. Der Ertrag soll lediglich für Unterstützung von ausgesteuerten Arbeitslosen und der zum Kriege einberufenen Kollegen verwandt werden. Redner erfuhr, das diesem Verlust anzufallen.

Am Kriegsunterstützung wurde beschlossen, die Ertrag-Beiträge einzuführen. Nach einer kurzen Erwähnung, dass alle Kollegen dafür Sorge zu tragen hätten, dass wir nach dem Kriege noch gerüstet dastehen, erfolgte Schluss der Versammlung.

Düsseldorf-Nenu. Am 17. September tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung, um Stellung zu den durch den Krieg bedingten Verhältnissen zu nehmen. Das Änderten des im Felde gefallenen Kollegen Deus aus Neuß wird gebührend geohrt. Bevollmächtigter Kollege Böhne berichtet über die im Interesse der materiellen Krisens des Verbandes zwingend notwendige Beendigung der statutarischen Unterstützungen. Der Gewerkschaften fällt die Aussage zu, die Arbeitslosen möglichst über Wasser zu halten. Unser Verband zahlt die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe aus. Die Anzahl der arbeitslosen Kollegen am Ort ist eine sehr hohe. Trotzdem seien 800 Kollegen zu den Fahnen berufen wurden, werden nur rund 800 Marken pro Woche umgesetzt.

Die Kommune wird den Arbeitslosen auch Unterstützung gewähren; für das Familienoberhaupt allein werden pro Tag 0,50 Ml. genegeben, Mann und Frau zusammen 1 Ml., für jedes Kind 0,20 Ml., bis zum Höchstbetrag von 2 Ml. täglich. Die Gewerkschaftsunterstützung wird zu einem Teil in Abrechnung gebracht. Kleine Sätze bis zu 5 Ml. werden nicht angedeutet; bei Sätzen von 5 bis 10 Ml. werden pro Tag 0,90 Ml., das ist 2,10 Ml. pro Woche mit sieben

Unterstützungsstagen, bis zu drei Kindern, abgezogen; der Abzug darf aber nicht unter 5 Ml. heruntergehen. Bei Sätzen über 10 Ml. gelangen pro Tag 0,50 Ml., das ist pro Woche 3,50 Ml., in Abzug. Familien mit mindestens vier Kindern erhalten keine Abzüge. Unsere Kollegen müssen in unjetzt Kreisen rege für die Propagierung dieser Maßnahmen Sorge tragen. Fünf Mitglieder unseres Vorstandes sind mit in der Kommission für Liebesfähigkeit, zweds Ermittlung der Bedürftigkeit der Antragsteller, vertreten. Den in Rot geratenen ausgesteuerten Mitgliedern ist zu empfehlen, sich um die Unterstützungen in Naturalien zu bemühen. Auf diesem Behufe werden, so lange der Vorrat reicht, auf dem Bureau an diese Supplikanten frei abgegeben. Den in Arbeit befindlichen Kollegen raten wir, solche, die zum Preise von 0,20 Ml. pro Stück im Bureau zu haben und, zu stiften.

Lobend muss anerkannt werden, dass aber auch manche Arbeitgeber unserer Kollegen anständig unterstützen. Unterstützung in Höhe von 6 bis 9 Ml. pro Woche zahlen die Firmen: Menzel, Holzhandl. A.-G., Holzimport, Ant. Peters, Geisiefer, Brügmann u. Sohn, Weibe u. Sträter, J. W. Löschbach, Döllken u. Co., S. Juncker. Die Speditionsfirma E. W. Greischmar zahlt 9 bis 12 Ml. pro Monat. Frohwein u. Noblen (Colonialwaren Engros) zahlt 12 bis 16 Ml. pro Woche, Leonhard Tieb 5 Ml. und für jedes Kind 0,50 Ml. pro Woche. Die G. C. G. hat an die Leidigen 2 und an die Verheirateten 4 Wochenlöhne ausgezahlt. Dann erhalten die Familien die Eingezogenen für September und Oktober für die Frau 15 Ml. und für jedes Kind 7,50 Ml.; ab November beträgt der Satz 18 Ml. für die Frau und 9 Ml. pro Kind; der A. & C. G. hat an alle Eingezogenen zwei Wochenlöhne bezahlt. Die Millionen-Holzfirma Werhahn in Neuss bewirtschaftete das Anschreiben unseres Bevollmächtigten um Unterstützung der Angehörigen unserer ins Feld gezogenen Kollegen mit folgendem typischen Schreiben:

"Neuss, den 5. September 1914.
Tit. Deutscher Transportarbeiter-Verband
Düsseldorf.

Wallstraße 10 III.

Auf Ihr Wertes vom 30. August cr. erlaube ich mir zu erwidern, dass hier in Neuss eine Organisation geschaffen wurde, wodurch den Angehörigen der zu den Fahnen einberufenen Leute eine wertgehende Unterstützung gewährt wird. Diese Unterstützung tritt zu derjenigen hinzu, welche vom Staate und zu den von der Stadt Neuss als solcher gegeben wird. Es werden die Familien berücksichtigt ohne Unterschied der Religion, des Standes und der bisherigen Partei-Zugehörigkeit. Meine Firma ist an den Zuwendungen in sehr erheblichem Maße beteiligt.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Werhahn."

Die Firma Depyinger u. Heck hat bis heute unser Anschreiben noch nicht beantwortet.

Ein schöner Zug ist es, dass sogar Firmen an die unständigen Hafenarbeiter Unterstützungen zahlen, und zwar in Varietäten an die Ortsverwaltung, die diese nur für die Familien der sojenen Holzträger verwenden darf. Es zählen: Karl Menzel 100 Mark, Holzimport 50 Ml., Ant. Peters 150 Ml., Weibe u. Sträter 50 Ml. Eine Holzfirma (nicht Werhahn) 100 Ml. Die Firma Döllken u. Co. leistete 100 Ml. und die Firma Raufert 50 Ml. für diesen Zweck.

Am 1. Oktober soll sodann eine neue Unterstützung, deren Mittel aus einem durch soziale Beiträge gespeisten Notstands fonds entnommen werden, in Kraft treten. Zu diesem Zwecke werden unter den in Arbeit stehenden Kollegen Listen aufzulisten, in die dieselben die Höhe des zu spendenden Betrages, 0,25, 0,50, 0,75 und 1 Ml. pro Woche gezeichnet können. Die Beiträge werden denneben mit Marken auf diesbezügliche Steuerkarten quittiert werden. Unterstützt werden sollen besonders in Not geratene Angehörige Kriegsdienstpflichtiger; weiter, durch Siegerfälle in der Kriegszeit den Krieg geratenen arbeitslosen Kollegen.

Kollege Dr. Möhler wünscht, dass über diese Sache in ablaufenden Sitzungsveranstaltungen berichtet werde. Das Ortsvorstand sind die Kollegen W. Eisenberg, Adolf Hefelmann, Wilh. Niedel und Joh. Döden. Neuss ins Feld abgerückt. An Stelle des ins Felde gerückten Revisors Georg Schmitz wird Kollege Herm. Blümke nominiert. Nachdem Kollege Böhne noch darüber hingewiesen, dass es wieder die Verbreitung der freien Arbeiterschaft war, die durch ihre Kriegseinsatz all die vorgenannten Maßnahmen mit durchgedrückt hat, sich aber auch praktisch bei den Aktionen der sozialen Liebesfähigkeit aufscheinend bestätigt und ganz besonders den Wert der materiellen Solidarität überwölbt, wird die gutvolle Versammlung geschlossen.

Nostoc. Unsere zweite Versammlung während des Krieges fand am 28. September statt. Der Besuch war nicht allzu stark, musste aber nach den allgemeinen Verhältnissen als normal gelten. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrtete unsere Kollegen das Änderten unseres Vorsteigerkollegen Dr. L. Frank, Mainz, den seinen Tod auf dem Schlachtfeld gefunden hat, durch Erheben von den Plänen. Die anregendste Frage war jedenfalls die Rentenabnahme von dem Staat unserer Mitgliedschaft, sowie die Maßnahmen betrifft die Familienunterstützung. Der Vorsitzende, der hierüber berichtet, gab bekannt, dass am 15. September 263 Kollegen einberufen waren. Ebenso gehen die ledigen und nichtverheirateten Kollegen ab, so dass im Unterstützungsfall mit circa 180 Familien zu rechnen ist. Durch die freiwilligen Beiträge sind bisher 101,60 Mark eingegangen. Auf Vorschlag der Verwaltung de-

